

Vorlage Federführende Dienststelle: Fachbereich Sicherheit und Ordnung Beteiligte Dienststelle/n:	Vorlage-Nr: FB 32/0023/WP17-1-1 Status: öffentlich AZ: Datum: 05.06.2020 Verfasser: FB 32						
Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen hier: Ergänzende Vorlage zur Vorlage vom 27.02.2020 über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen							
Beratungsfolge: <table border="1"> <thead> <tr> <th data-bbox="188 757 376 784">Datum</th> <th data-bbox="383 757 954 784">Gremium</th> <th data-bbox="960 757 1377 784">Zuständigkeit</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="188 792 376 819">17.06.2020</td> <td data-bbox="383 792 954 819">Rat der Stadt Aachen</td> <td data-bbox="960 792 1377 819">Entscheidung</td> </tr> </tbody> </table>		Datum	Gremium	Zuständigkeit	17.06.2020	Rat der Stadt Aachen	Entscheidung
Datum	Gremium	Zuständigkeit					
17.06.2020	Rat der Stadt Aachen	Entscheidung					

Beschlussvorschlag:

Auf Vorschlag der Verwaltung und nach Beratung und Empfehlung der Bezirksvertretungen Aachen-Mitte, Aachen-Eilendorf und Aachen-Brand und des Hauptausschusses, beschließt der Rat der Stadt den beiliegenden Entwurf der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen als Ordnungsbehördliche Verordnung.

Erläuterungen:

Für das laufende Kalenderjahr wurden – entsprechend den Vorjahren – insgesamt 10 mögliche sonntägliche Ladenöffnungen in den verschiedenen Stadtteilen zu den jeweils dargelegten Anlässen beantragt.

Aufgrund der bereits früh im Jahr aufgetretenen und noch andauernden Corona-Pandemie-Lage war schon die Durchführung der den möglichen sonntäglichen Ladenöffnungen zugrundeliegenden Anlassveranstaltungen bislang nicht möglich. So wurden die Anlassveranstaltungen für Aachen-Burtscheid am 03.05.2020 (Mai-Weinfest) und in Aachen-Mitte am 07.06.2020 (CHIO Aachen) abgesagt.

Die für die darüber hinaus beabsichtigten möglichen sonntäglichen Ladenöffnungen in Aachen-Brand am 12.07.2020 (Sommerkirmes) und in Aachen-Eilendorf am 09.08.2020 (Open Street, Familien- und Ehrenamtstag sowie Eilendorfer Kirmes) vorgesehenen Anlässe können aufgrund der derzeit geltenden Coronaschutzverordnung in der ab dem 30.05.2020 geltenden Fassung ebenfalls nicht stattfinden. Entsprechend § 13 der Verordnung bleiben „große Festveranstaltungen ... bis mindestens zum 31. August 2020 untersagt“. Zu diesen großen Festveranstaltungen gehören auch Volksfeste, Jahrmärkte sowie Kirmesveranstaltungen, Stadt-, Dorf- und Straßenfeste.

Zu entscheiden ist – nach derzeitigem Stand – somit noch über die nachfolgend beantragten sonntäglichen Ladenöffnungen:

- Aachen - Mitte am 20.09.2020 (September Special)
- Aachen - Mitte am 13.12.2020 (Weihnachtsmarkt)
- Aachen - Burtscheid am 13.09.2020 (Burtscheider Aktionstage)
- Aachen - Burtscheid am 06.12.2020 (Burtscheider Weihnachtsmarkt/Nikolausmarkt Marienhospital)
- Aachen - Brand am 25.10.2020 (Herbstkirmes)
- Aachen - Brand am 13.12.2020 (Weihnachtsmarkt)

Ob und ggfls. welche der Veranstaltungen stattfinden können, kann derzeit noch nicht abgesehen werden.

In ihren Sitzungen am 29.04.2020 haben die Bezirksvertretungen Aachen-Brand und Aachen-Eilendorf einstimmig dem Vorschlag der Verwaltung zugestimmt.

In seiner Sitzung vom 01.04.2020 regte der Hauptausschuss an, „dass die Verwaltung mit den Antragstellern abstimmen solle, ob es sinnvoll sei, wenn die derzeitigen Krise vorbei ist, einen weiteren verkaufsoffenen Sonntag als Starthilfe für den geplagten Einzelhandel einzuplanen“.

Diese Abstimmung steht derzeit noch aus.

Unabhängig hiervon hat die Verwaltung die Landesregierung um Information darüber gebeten, ob und inwieweit vorgesehen sei, mehr anlassunabhängige verkaufsoffene Sonntage für den Rest des Jahres

zuzulassen. Dies könne durch eine Änderung des Ladenöffnungsgesetzes vorgesehen, ermöglicht oder umgesetzt werden.

Der Entwurf der geänderten Ordnungsbehördlichen Verordnung ist als Anlage beigefügt.

Anlage/n:

- Geänderter Entwurf der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen

Ordnungsbehördliche Verordnung
über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen
vom

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV.NRW. S. 516/SGV. NRW. 7113), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2018 (GV.NRW. S. 171) und § 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV.NRW. S. 528/SGV. NRW. 2060), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 741, ber. 2019 S. 23), wird von der Stadt Aachen als örtliche Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Aachen vom 22.04.2020 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet sein:

1. im Stadtbezirk Aachen-Mitte (außer Stadtteil Aachen-Burtscheid)
am 20.09.2020 und 13.12.2020.
2. im Stadtteil Aachen-Burtscheid
am 13.09.2020 und 06.12.2020.
3. im Stadtbezirk Aachen-Brand
am 25.10.2020 und 13.12.2020.

§ 2

Die in § 1 getroffenen Ausnahmeregelungen gelten für Verkaufsstellen in den nachfolgenden Straßen:

1. Stadtbezirk Aachen-Mitte
anlässlich „Aachener September Special“:
Neupforte, Seilgraben, Kurhausstraße, Blondelstraße, Stiftstraße, Adalbertstift, Adalbertstraße, Harscampstraße bis zur Einmündung Suermondtplatz, Suermondtplatz, Wespienstraße bis zur Einmündung Borngasse, Borngasse bis zur Einmündung Wirichsbongardstraße, Wirichsbongardstraße, Kapuzinergraben, Alexianergraben, Löhergraben, Karlsgraben, Templergraben bis zur Einmündung Pontstraße, Pontstraße sowie das Gebiet, das von den

vorgenannten Straßen umschlossen wird sowie für Verkaufsstellen, die an die genannten Straßen unmittelbar angrenzen; des weiteren Alexanderstraße bis zur Einmündung Sandkaulstraße, Sandkaulstraße bis zur Einmündung Rochusstraße;

anlässlich „Aachener Weihnachtsmarkt“:

Innerhalb des Grabenringes in den Bereichen die umschlossen werden von Alexianergraben, Löhergraben, Karlsgraben, Templergraben, Hirschgraben, Seilgraben einschließlich des Bereiches der umschlossen wird von der Alexanderstraße, Hanseemannplatz, Heinrichsallee, Kaiserplatz, Wilhelmstraße, Dunantstraße, Römerstraße, Lagerhausstraße und Franzstraße;

2. Stadtteil Aachen-Burtscheid

anlässlich „Burtscheider Aktionstage“ und „Weihnachtsmarkt“:

Viehhofstraße, Kapellenstraße (Fußgängerzone), Altdorfstraße (Fußgängerzone) und Burtscheider Markt;

3. Stadtbezirk Aachen-Brand:

anlässlich „Herbstkirmes“ und „Weihnachtsmarkt“:

Marktplatz, Marktstraße, Donatusplatz, Trierer Straße zwischen Einmündung Hochstraße/ Josefsallee und Einmündung Ringstraße/Nordstraße sowie Freunder Landstraße bis zur Einmündung Auf der Ell;

§ 3

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen den in § 1 geregelten Vorgaben Geschäftsstellen öffnet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit verkündet.

Aachen, den

Philipp
Oberbürgermeister